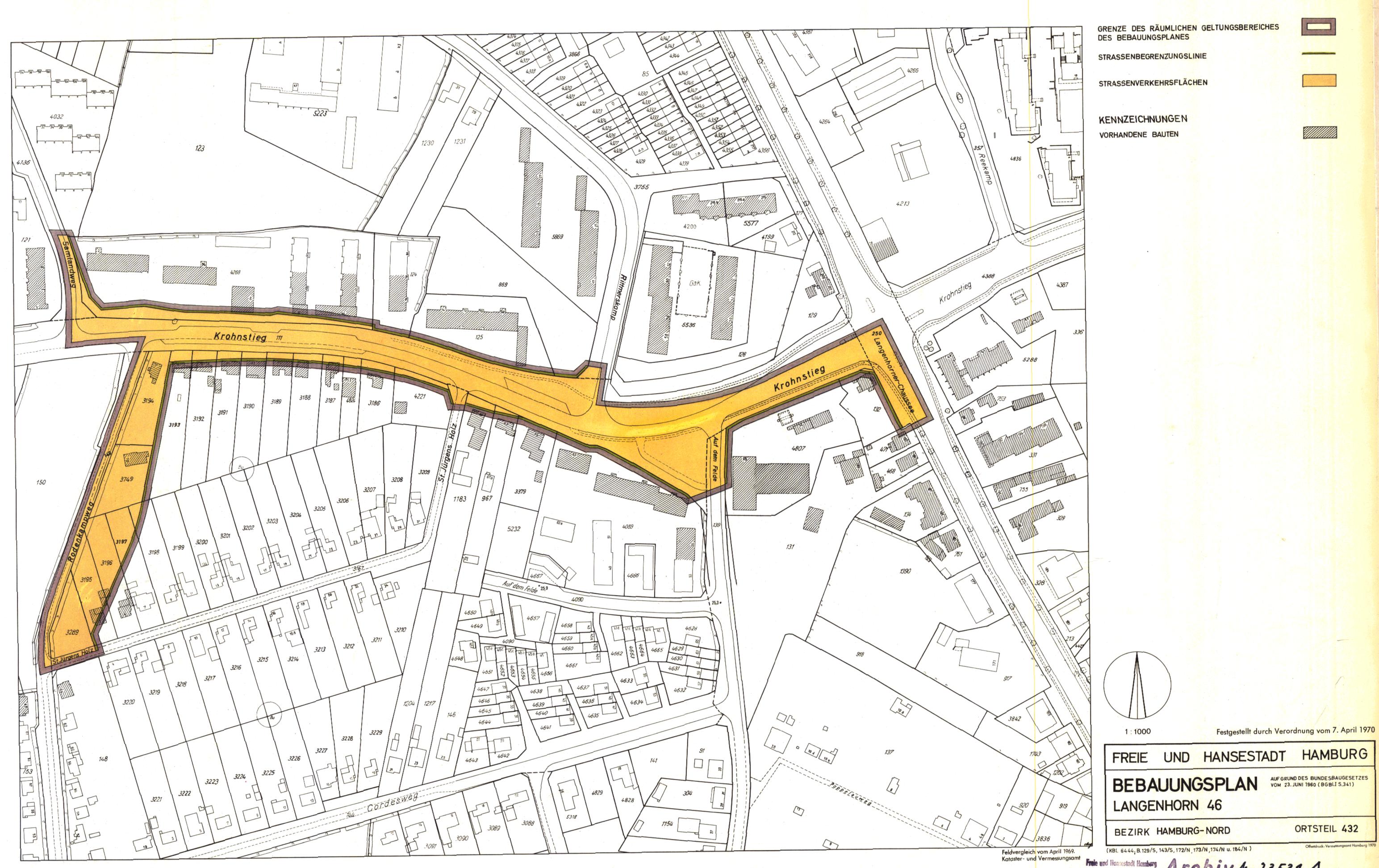
BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 46



Freie und Hansestadt Hamburg

Baubehörde

Landeselnungsamt

Hamburg 36, Stadthausbrücke 8

Rul 34 10 08

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 17	MONTAG, DEN 20. APRIL	1970
Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 1970	Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts zu den §§ 28 Absatz 3 und 97 Absatz 1 der Verordnung über die Sicherheit im Hamburger Hafen	149
7. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 46	149
7. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 25	150

Entscheidung

des Hamburgischen Verfassungsgerichts zu den §§ 28 Absatz 3 und 97 Absatz 1 der Verordnungen über die Sicherheit im Hamburger Hafen

Auf Grund von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht vom 2. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 1103-a) wird nachstehend die Entscheidungsformel des vom Hamburgischen Verfassungsgericht in einem Verfahren nach § 14 Nummer 4 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht verkündeten Urteils vom 19. März 1970 veröffentlicht:

"Die §§ 28 Abs. 3 und 97 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherheit im Hamburger Hafen vom 5. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 95) sind im Zusammenhang mit der Präambel dieser Verordnung mit Art. 53 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 vereinbar."

Die vorstehende Entscheidung hat nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Hamburg, den 10. April 1970.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 46

Vom 7. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 46 für den Geltungsbereich Krohnstieg zwischen Samlandweg und Langenhorner Chaussee einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Ge-

markung Langenhorn sowie Rodenkampweg zwischen St. Jürgens Holz und Krohnstieg einschließlich östlich angrenzender Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. April 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 25

Vom 7. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 25 für den Geltungsbereich Moisburger Weg — Westgrenze des Flurstücks 3672, Nordgrenzen der Flurstücke 3672 und 3406, Westgrenzen der Flurstücke 1891 bis 1887, 1880, 1881 und 1702 der Gemarkung Fischbek – Südheide — Nordgrenzen der Flurstücke 3941 und 1702, über das Flurstück 1702 der Gemarkung Fischbek — Fischbeker Holtweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. April 1970.